Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen der Stadt Leimen

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat eine Förderung von Stecker-Solaranlagen bis zum Ende dieses Jahres beschlossen. Hierfür wird ein Budget in Höhe von 75.000 Euro bereitgestellt. Dieses bereitgestellte Budget wird für die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie der Stadt Leimen eingesetzt.

1. Zuwendungszweck

Mit der Förderung von Stecker-Solaranlagen bietet die Stadt Leimen einen finanziellen Anreiz zum Ausbau von Solarenergie. Dies bietet für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leimen die synergetischen Möglichkeiten ihre laufenden Stromkosten zu senken sowie gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.
Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installierung von Stecker-Solaranlagen. Gemäß der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.
Die Förderhöhe beträgt 150 Euro je Anlage und erfolgt in Form eines Zuschusses.

Ein Förderantrag wird nur bewilligt, sofern der Kauf der Stecker-Solaranlage nach dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie von Stecker-Solaranlagen der Stadt Leimen erfolgt ist.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, welche Vermieter, Mieter oder Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung im Gemarkungsgebiet der Stadt Leimen sind.

4. Förderungsvoraussetzung

- Je Wohneinheit ist nur eine Stecker-Solaranlage förderfähig.
- Je Antragssteller kann nur eine Förderung für eine Stecker-Solaranlage beantragt werden.
- Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist ein Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Bei Mietobjekten ist eine Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters einzuholen
- Eine Förderung durch weitere Fördermittelgeber (z.B. KfW, Bafa, Land Baden-Württemberg) schließt eine Förderung seitens der Stadt Leimen aus.
- Es werden nur Anlagen mit einer Nennleistung von max. 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters von 600 Watt) gefördert, die über einen Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit verfügen (z. B. TÜV geprüft, CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlage am Niederspannungsnetz“).

5. Antragsverfahren- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist in online unter www.Leimen.de abrufbar. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Vordruck für einen schriftlichen Antrag im Rathaus erhältlich.
Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen postalisch oder in digitaler Form mit der Betreffzeile „Steckersolarförderung“ bei der Stadtverwaltung Leimen einzureichen:

Stadtverwaltung Leimen
Bauamt
Abteilung Liegenschaften/Energie
z.H. Herr Wurmbach
Rathausstraße 1-3
69181 Leimen

Magnus.wurmbach@leimen.de

Die Stadt Leimen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges (Datum des Posteingangsstempels, Datum der E-mail), im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Mit dem Förderantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Rechnungskopie über die angeschaffte Stecker-Solaranlage
  (Der Kauf der Anlage muss nach dem 03. März 2023 erfolgt sein)
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber (Anhang B)
- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Ggf. Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, nach Prüfung der gemäß der Richtlinie unter „6. Verwendungsnachweis“ vorzulegenden Unterlagen, per Banküberweisung.
Eine Zusage der Förderung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushalts der Stadt Leimen.

8. Rückförderung des Zuschusses

Die Stadt Leimen behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen. Insbesondere wenn bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 03.03.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023.

10. Weiterführende Informationen zu Stecker-Solaranlagen

Die Bestimmungen der Förderrichtlinie können sich jederzeit ändern.
Sofern sich gesetzliche Änderungen auf die Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solaranlagen der Stadt Leimen auswirken, wird die Stadt Leimen über die Änderungen der Förderung von Solar-Steckeranlagen in der Stadt Leimen über die Internetseite der Stadt Leimen informieren. Antragssteller müssen sich über eventuelle Änderungen der Förderrichtlinie selbst informieren. Die Stadt Leimen übernimmt keine Beratungsleistungen in Bezug auf Stecker-Solaranlagen.

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solaranlagen finden Sie im Anhang A „Weiterführende Informationen zu Stecker-Solaranlagen“ oder unter der Homepage der Stadt Leimen.

Leimen, den 03. März 2023

Hans D. Reinwald
Oberbürgermeister

Bitte senden Sie den Antrag ausgefüllt und unterschrieben mit den erforderlichen Unterlagen an:

Stadtverwaltung Leimen
Bauamt
Abteilung Liegenschaften/Energie
z.H. Herr Wurmbach
Rathausstraße 1-3
69181 Leimen
Magnus.wurmbach@Leimen.de (Betreffzeile: „Steckersolarförderung“)

FÖRDERANTRAG FÜR STECKER-SOLARANLAGEN

Die Förderung beträgt 150 Euro Euro je Anlage.

Angaben zur Person

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse (optional)

Bankverbindung

Bank/Geldinstitut

IBAN

BIC

Ich stelle den Antrag als:

- ☐ Eigentümer/Eigentümerin
- ☐ Vermieter/Vermieterin
- ☐ Mieter/Mieterin

Angaben zum Gebäude

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Objekt in der Stadt Leimen

Straße, Hausnummer

Rechnungsdatum (Rechnungsdatum darf nicht vor dem 03.März liegen)

Es handelt sich um eine Stecker-Solaranlage mit einer Leistung von Watt.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen habe ich dem Förderantrag beigelegt:

- Rechnungskopie über die angeschaffte Stecker-Solaranlage
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammregister bei der Bundesnetzagentur
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
- Nachweis über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (DGS-Sicherheitsstandard)

Die obenstehenden Unterlagen müssen in jedem Fall eingereicht werden. Die folgenden Unterlagen müssen eingereicht werden, wenn ihr Antrag auf Förderung diese Punkte betrifft.

- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Einbauerlaubnis der Vermieterin/des Vermieters

Schlussbestimmungen

Ich versichere, dass mir die Förderrichtlinie bekannt ist und alle Angaben wahrheitsgemäß sind.

Mir ist bekannt, dass

- der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind.
- kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht.
- bei einem denkmalschutzrechtlich geschützten Gebäude eine Genehmigung für den Einbau einer Stecker-Solaranlage vorzulegen ist.
- bei einem Mietgebäude eine Erlaubnis seitens des Vermieters/ der Vermieterin für den Einbau einer Stecker-Solaranlage vorzulegen ist.

Das Einverständnis für die Speicherung und Verarbeitung der in diesem Antrag angegeben Daten im Rahmen des Förderverfahrens wird hiermit erteilt. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit mein Recht auf Auskunftserteilung, Berichtigung, Löschung und Sperrung meiner personenbezogenen Daten nach Artikel 15 und 17 DSGVO wahrnehmen darf.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller/in

Anhang A: Weiterführende Informationen für Stecker-Solaranlagen

Hintergrund

Ziel der Förderung ist ein Anreiz für die Bürger und Bürgerinnen der Stadt Leimen zu schaffen, eine private Investition im Bereich des Klimaschutzes zu tätigen und dadurch den Einsatz von Erneuerbaren Energien in Form von Stecker-Solaranlagen zu verstärken.

Stecker-Solaranlagen sind Photovoltaikmodule, welche über einen Schutzkontaktstecker (Schuko-Stecker) oder einem speziellem Energiestecker (Wielandstecker) für die Steckdose sowie einen integrierten Wechselrichter verfügt. Die Photovoltaikmodule der Steckersolaranlage wandeln, durch den photoelektrischen Effekt, Lichtenergie in elektrische Energie um.

Der erzeugte Strom wird über den Wechselrichter und der Steckdose ins Wohnungsnetz eingespeist und kann wiederum von anderen Steckdosen verbraucht werden.

Vorteile der Stecker-Solaranlagen

Die Stecker-Solaranlagen haben eine Laufzeit sowie zumeist eine Garantie von über 20 Jahren und die Verbraucherstelle rechnet mit einer Amortisierungsrate von ungefähr 6 Jahren.

Bei einer jährlichen Stromproduktion von über 300 kWh kann eine installierte Stecker-Solaranlage jährlich bis zu 130 kg $CO_{2äqui}$ einsparen und ermöglicht dadurch einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz in der Stadt Leimen. Zudem liegt ein weiterer Vorteil bei der Einsparung von Stromkosten für den Anlagenbetreiber.

Kauf und Installation von Stecker-Solaranlagen

Achten Sie bei dem Kauf von Stecker-Solaranlagen auf die Einhaltung der Sicherheitsstandards der jeweiligen Anlagen (CE-Kennzeichnung, DGS-Sicherheitsstandard).

Die Installation ist durch die DIN-Norm VDE V 0100-551-1 geregelt und erlaubt.

Vor der Installation müssen Mieterinnen und Mieter eine Zustimmung der Hauseigentümer/innen einholen. Zudem muss das Gerät beim örtlichen Netzbetreiber (siehe Anhang B) sowie der Bundesnetzagentur im Marktstammregister angemeldet werden.

Für einen rechtssicheren Betrieb wird zudem ein Stromzähler mit Rücklaufsperre benötigt. Dieser wird vom örtlichen Netzbetreiber kostenfrei ausgetauscht.

Die Stecker-Solaranlagen können neben der Anbringung an Balkonen auch im Garten oder an Fassaden aufgestellt werden. Dies geschieht mithilfe eines Aufstellers oder einer Befestigung, welches vom Hersteller der Steckersolaranlage zumeist ebenfalls angeboten wird. Bei der Anbringung von Stecker-Solaranlagen an Balkonen und Fassaden ist das Baurecht zu beachten sowie statische Voraussetzungen.

Für eine optimale Ausrichtung sollte die Stecker-Solaranlagen gen Süden ausgerichtet werden. Eine Ausrichtung nach Westen oder Osten versorgt die Anlage ebenfalls mit ausreichend Sonnenenergie.
Der Betrieb der Stecker-Solaranlagen über einen Schutzkontakt-Stecker (Schuko-Stecker) ist erlaubt. Jedoch empfiehlt sich die Verwendung eine speziellen Energiesteckdose (Wieland-Stecker). Diese verhindert die Gefahr der Entstehung eines Lichtbogens bei Ein- und Ausstecken der Anlage sowie der Überlastung des Hausnetzes. Die Installation des Wieland-Steckers sowie der Anschluss der Solarstecker-Anlage an diese Energiesteckdose muss durch eine Fachkraft durchgeführt werden.

Als haushaltsüblicher Stecker kann der Schuko-Stecker dazu verleiten, über einen Mehrfachstecker mehrere Erzeugungsanlagen zu betreiben. Dies kann aufgrund der vielen elektrischen Ströme zu einer Überlastung des Hausnetzes samt Brand führen.

Die Informationen entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokuments und können sich aufgrund zukünftiger Entwicklungen und Regelungen ändern.

Weiterführende Links

Registrierung der Stecker-Solaranlagen im Marktstammregister:
https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR

Informationen der Verbraucherzentrale über Stecker-Solaranlagen:
https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715

Weiterführende Informationen zur VDE-Norm:
https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V.:
https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf

Anmeldung der Stecker-Solaranlage beim örtlichen Netzbetreiber:
Siehe Anhang B: „Anmeldung einer Steckerfertigen Erzeugungsanlage bis max. 600 VA“

Anmeldung einer steckerfertigen Erzeugungsanlage bis max. 600 VA

Entsprechend VDE-AR-N 4105:2018-11 „Erzeugungsanlage am Niederspannungsnetz"

Anlagenbetreiber*in

Nachname oder Firmenname _____ Vorname _____

PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Haus Nr. _____

E-Mailadresse (optional) _____ Telefon _____

Anlagenstandort

PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Haus Nr. _____

Anlagendaten

Anlagenart (Solar, Wind, ...) _____ Anzahl [Stück] _____ Gesamtleistung [W] _____ Gesamtwechselrichterleistung [VA] _____

☐ Die Anlage hat zusätzlich einen Batteriespeicher integriert.

Messeinrichtung

☐ Die Syna GmbH ist mein Messstellenbetreiber[1] und ich beauftrage diese die Eignung des angegebenen Zählers zu prüfen und diesen ggf. kostenlos zu wechseln.

☐ Ich beauftrage selbstständig meinen wettbewerblichen Messstellenbetreiber[1] mit dem Zählerwechsel.[2]

Zählernummer (Pflichtangabe) _____ Inbetriebnahmedatum der Erzeugungseinheit _____

Zählerstand Entnahme (1.8.0) _____ kWh Zählerstand Einspeisung (2.8.0)[3] _____ kWh Ablesung am _____

Ich bestätige:

- Die Richtigkeit der oben genannten Angaben.
- Der erzeugte Strom wird ausschließlich selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß den Fördergesetzen (EEG, KWKG) beansprucht.
- Die maximale Erzeugungsleistung von 600 W bzw. VA wird nicht überschritten und es werden keine weiteren Erzeugungsanlagen betrieben.
- Die Stromerzeugungsanlage und der Anschluss entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VDE-AR-N 4105:2018-11, DIN VDE V 0100-551-1 sowie den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Syna GmbH.

Ergänzende Hinweise:

- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Der VDE hat eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu steckerfertigen PV-Anlagen unter https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose veröffentlicht.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift aller Anlagenbetreiber*innen[4] _____

[1] Die Angabe Ihres Messstellenbetreibers finden Sie auf der Stromabrechnung.

[2] Angaben zu Zählerständen können entfallen.

[3] Erforderlich falls bereits ein Zweirichtungszähler vorhanden ist.

[4] Bitte eine Vollmacht beifügen, falls Anlagenbetreiber*in nicht personenidentisch mit dem Anschlussnutzer*in (Strombezugskunde) ist.